

GEMEINDE NEIDENFELS BEBAUUNGSPLAN M=1:1000 DEIDESHEIMER KOPF

- VERFAHRSVERMERKE:**
- AUFSTELLUNG: GEMÄSS §2,1 BBAUG BESCHLOSSEN.....AM.....
 - AUSLEGUNG: GEMÄSS §,6 BBAUG BESCHLOSSEN.....AM.....
 - AUSLEGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §2,6 BBAUG RD.ERL. DES MFV VOM 30.9.1966 MIN. BL.SPALTE 1295 UND VERF. DER BEZ. REG. VOM 18.5.1967 DURCH. *Veröffentlichung im Amtsblatt*.....AM.....
 - DIE BETEILIGTEN GEMÄSS §2,5 BBAUG BENACHRICHTIGT.....AM.....
 - BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM.....
 - ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM.....
 - BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPROBT GEM. §2,6 BBAUG.....AM.....
 - ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT.....AM.....
 - PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN.....AM.....
 - SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §10 BBAUG.....AM.....
- Verbandsverwaltung:
Lambrecht (Pfalz), den 5. Nov. 1975
Bürgermeister
- DATUM — — DIENSTSIEGEL — — UNTERSCHRIFT —

II. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 13. Nov. 1975, AZ: 610-13/7/NEI-7/kl.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 13. Nov. 1975
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
i. A. *Hoffmann*

8. GENEHMIGUNG ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS §12 BBAUG RD.ERL. DES MFV VOM 16.7.1967 MIN. BL.SP.59 DURCH. *TALPOST*.....AM.....

BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.....AM.....

ENDE NACH MINDESTENS ZWEI WOCHEN.....AM.....

— DATUM — — DIENSTSIEGEL — — UNTERSCHRIFT —

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
-PLANUNGSABTEILUNG-
Rein
PLANUNG III VOM 22. MÄRZ 1974

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN §9 ABS.1B BBAUG**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG - AUSNAHMEREGLUNG**
 - IN DEN PLANGEBIETSTEILEN DES WA SIND DIE AUSNAHMEN NACH §4 ABS.3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 ABS.1A BBAUG
 - DIE HÖCHSTWERTE DES §17.1 SPALTE 3 - 5 BAUNVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER OBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG.
 - BAUWEISE §9 ABS.1 NR.1B BBAUG UND §22 BAUNVO
 - IN DER OFFENEN BAUWEISE GELTEN FÜR DIE GRENZ- UND GEBÄUDE-ABSTÄNDE UND DER ABSTANDSFLÄCHEN VON NOTWENDIGEN FENSTERN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG
 - ÖBERBAUBARE FLÄCHEN §9 ABS.1 NR.1B BBAUG**
 - GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAUNVO KÖNNEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTOCKSGRENZEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN.
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN §§ ABS.2 BBAUG**
 - DACHGESTALTUNG DER GEBÄUDE**
 - DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
 - DACHGESTALTUNG DER GARAGEN UND NEBENANLAGEN**
 - BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACH-DÄCHER BIS HÖCHSTENS ZWEI GRAD NEIGUNG (360° TEILUNG) ZULÄSSIG.

BEILAGE:
BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2,6 BBAUG

- PLANZEICHNERKLÄRUNG: (PLANZ VO , DIN 18 003)**
- GROSSER BUCHSTABE
A B
C D
NUTZUNGSLEISTE:
A = ART DES BAUGEBIETES B = GESCHOSSZAHL
C = GRUNDFLÄCHENZAHL D = BAUWEISE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS §4 BAUNVO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE AN DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
RÖM. ZIFFER GRUNDFLÄCHENZAHL GEMÄSS §17 BAUNVO
DEZIMALZAHL OHNE KREIS
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZEN
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF, MARKTPLATZ
OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
ZU- UND AUSFAHRTVERBOT
ZU- UND AUSFAHRT
ABWASSERLEIUNG
GRONFLÄCHEN: GRONANLAGEN
FLÄCHEN FÜR GARAGEN
HÖHENLINIEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
AUFZUBEHENDENDE VORGESEHENE GRUNDSTOCKSGRENZEN
VERBLEIBENDE GEMARKUNGSGRENZE
PARALLEL, ⊥ RECHTWINKLIG, + MASSKETTEN
GEBÄUDE UND NEBENGEBAUDE VORHANDEN
ÖBERBAUBARE FLÄCHEN

